

**Informationen zur Anerkennung einer Lese- und/oder Rechtschreib-
Störung oder -Schwäche**

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

wenn Sie einen Nachteilsausgleich oder Notenschutz beantragen möchten, reichen Sie bitte **noch vor Beginn des Schuljahres spätestens aber bis zum Ende der zweiten Schulwoche**, die benötigten Dokumente ein.

Bitte schicken Sie folgende Unterlagen an das Sekretariat der Schule, mit dem Vermerk „Nachteilsausgleich“ oder geben Sie diese in einem geschlossenen Umschlag persönlich dort ab:

1. Schülerinnen und Schüler, die den Nachteilsausgleich bisher durchgängig beantragt haben, reichen ein:

- die letzte schulpsychologische Bescheinigung (**Bitte holen Sie diese für uns sehr wichtige Bescheinigung ggf. bei Ihrer aktuell besuchten Schule ab und legen sie bei uns vor!**)
- Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung
- das letzte psychiatrische Attest bzgl. der Störung

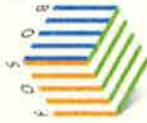
2. Schülerinnen und Schüler, die zeitweise keinen Nachteilsausgleich beantragt haben (z.B. in der Berufsausbildung), reichen ein:

- Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung
- alle psychiatrischen Atteste bzgl. der Störung
- die letzte schulpsychologische Bescheinigung (falls vorhanden; **Bitte holen Sie diese für uns sehr wichtige Bescheinigung ggf. bei Ihrer zuletzt besuchten Schule ab**)
Fehlt diese Bescheinigung, vereinbaren Sie bitte unverzüglich ein Gespräch mit unserer Schulpsychologin Frau Kroll

Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-**Schwäche (nicht Störung)** müssen sich von uns neu testen lassen. Bitte vereinbaren Sie in diesem Fall unverzüglich einen Termin mit unserer Schulpsychologin Frau Kroll (sibylle.kroll@fosbos.org).

Nur bei vollständigen Unterlagen kann die Bescheinigung rechtzeitig ausgestellt werden. Eventuell ist noch ein Gesprächstermin notwendig. Die Schulleitung entscheidet über die Gewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutz.

Seit Juli 2016 gelten neue Bestimmungen, so dass sich für Sie eine Veränderungen gegenüber den Regelungen an Ihrer zuletzt besuchten Schule ergeben kann.



Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

Name Vorname Geburtsdatum Klasse

Anschrift Telefon

Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn aufgrund einer

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | |

Ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO).

- Die schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei.
oder
 Mit der Übermittlung der schulpsychologischen Stellungnahme an die Schule bin ich einverstanden.

Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.
Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.
Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.
Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen nach § 34 BaySchO möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in FremdsprachenBei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
- 3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)